

# Aktualisierte Einreisebestimmungen nach Österreich

Auf Grund der Änderungen (die bisherigen Bestimmungen mögen bitte den E-Mails der Abt. HMER vom 16. und 30.10.2020 entnommen werden) gelten nunmehr im Wesentlichen folgende Bedingungen für die - stark eingeschränkte - Einreise nach Österreich :

- **Einreise aus EU-, EWR- und "gleichgestellten" Staaten**  
(§ 4 COVID-19-EinreiseV):

- a) Ist der Staat (oder das Gebiet) in der **Anlage A** angeführt und kann die Person glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten zehn Tagen nur in Österreich oder in einem dieser Staaten (Gebiete) aufgehalten hat, ist die Einreise ohne Einschränkungen möglich.
- b) Kann die Person einen derartigen Aufenthalt nicht nachweisen, ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne kann durch einen, frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführten, negativen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 oder einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 beendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Anlage A nur mehr Australien, Finnland, Irland, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Südkorea, Uruguay und der Vatikan angeführt sind.

Die zehntägige **Quarantäne** ist daher **bei einer Einreise aus sämtlichen Nachbarstaaten Österreichs** anzutreten.

- **Einreise aus sonstigen Staaten**  
(§ 5 COVID-19-EinreiseV):

- a) Ist der Staat (oder das Gebiet) in der **Anlage A** angeführt und kann die Person glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten zehn Tagen nur in Österreich oder in einem dieser Staaten (Gebiete) aufgehalten hat, ist die Einreise ohne Einschränkungen möglich.
- b) Ist der Staat (oder das Gebiet) **nicht in der Anlage A** angeführt ist die Einreise grundsätzlich untersagt.

**Ausnahmen:**

Es bestehen weiterhin vierzehn taxativ angeführte Ausnahmen für bestimmte Personengruppen, die jedoch nunmehr ebenfalls die unter "Einreise aus EU-, EWR- und "gleichgestellten" Staaten", Punkt b) angeführten Quarantänebestimmungen einzuhalten haben.

- **Abweichende Einreise- bzw. Quarantänebestimmungen**  
(§ 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 5 COVID-19-EinreiseV)

- Die Einreise von
  - ) humanitären Einsatzkräften,
  - ) Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen,
  - ) einer Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen gemäß § 6,
  - ) Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen,
  - ) Fremden, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 95 des Fremdenpolizeigesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen, ist mit einem ärztlichen Zeugnis (negativer COVID-19-Test) möglich. Kann ein solches Zeugnis nicht vorgelegt werden, ist eine zehntägige Quarantäne anzutreten, die jederzeit durch einen negativen COVID-19-Test beendet werden kann.

**Inkrafttreten:**

Die geänderten Bestimmungen und Anlagen treten mit 19.12.2020 in Kraft (die Anlage B tritt gleichzeitig außer Kraft).